

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einstellung der freiwilligen kommunalen Finanzierung der Familienzentren mit Ablauf des 31.12.2025

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die freiwillige kommunale Finanzierung der 66 Familienzentren in Bielefeld sind 273.240 €/Jahr im Haushalt eingeplant. Durch die Beendigung der Förderung mit Ablauf des 31.12.2025 wird der städtische Haushalt ab 2026 in diesem Umfang entlastet.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 12.09.2007, TOP 8, Drucksachen-Nr. 4153/2004-2009
 Jugendhilfeausschuss, 07.11.2007, TOP 7, Drucksachen-Nr. 4427/2004-2009
 Jugendhilfeausschuss, 15.04.2015, TOP 8, Drucksachen-Nr. 1297/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 16.05.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6597/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 15.05.2019, TOP 11, Drucksachen-Nr. 8555/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.1, Drucksachen-Nr. 10850/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 12, Drucksachen-Nr. 1278/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 01.06.2022, TOP 7, Drucksachen-Nr. 3984/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 26.04.2023, TOP 14, Drucksachen-Nr. 5930/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die freiwillige kommunale Finanzierung der Familienzentren in Höhe von jährlich bis zu 4.140 €/Familienzentrum wird mit Ablauf des 31.12.2025 eingestellt.

Begründung:

1. Rechtliche Regelungen zu den Familienzentren

Zum Kita-Jahr 2006/2007 hat das Land das Instrument der Familienzentren eingeführt. Nach § 42 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach dem KiBiz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,

2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Das Ziel eines Familienzentrums ist es also, Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitzustellen. Die Einrichtungen bieten ein breites und kompetentes Angebot in Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Nach § 41 Abs. 2 KiBiz können Familienzentren auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Jedes Familienzentrum erhält eine Landesförderung nach § 43 KiBiz. Die Landesförderung belief sich im Kita-Jahr 2006/2007 auf 12.000 €/Familienzentrum. Bis zum Kita-Jahr 2019/2020 betrug die Förderung jährlich 12.000 € bis 14.000 €/Familienzentrum. Zum Kita-Jahr 2020/2021 hat das Land die Förderung erstmals deutlich angehoben auf 20.000 €/Familienzentrum. Seitdem wird die Landesförderung der Familienzentren Jahr für Jahr wie auch die sog. Kindpauschalen angepasst. Aufgrund der jährlichen Anpassung beläuft sich die Landesförderung im aktuellen Kita-Jahr 2025/2026 auf 25.303,62 €/Familienzentrum.

2. Situation in Bielefeld

Das Land hat in den vergangenen Jahren (zuletzt zum Kita-Jahr 2023/2024) immer wieder Kontingente für die Schaffung neuer Familienzentren bereitgestellt. Die Folge ist, dass es in Bielefeld aktuell insgesamt 66 Familienzentren an 72 Standorten gibt. Es sind mehr Standorte als zertifizierte Familienzentren, weil sich darunter auch Verbünde von Kitas befinden.

Alle Familienzentren sind bereits zertifiziert, viele befinden sich inzwischen in der sich wiederholenden Re-Zertifizierung.

3. Freiwillige kommunale Finanzierung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 (Drucksachen-Nr. 4153/2004-2009, „Familienfreundliches Bielefeld“) beschlossen, dass die Familienzentren im Rahmen des „Bielefelder Modells“ neben der Landesförderung eine freiwillige kommunale Finanzierung erhalten sollen. Diese beläuft sich jährlich auf maximal 4.140 €/Familienzentrum. Diese Mittel sind für die „kontinuierliche Durchführung von Elterntrainingskursen“ (1.500 €/Familienzentrum) und für die „Etablierung von Beratungsleistungen für Eltern durch Bielefelder Erziehungsberatungsstellen“ (2.640 €/Familienzentrum) vorgesehen. Mit Beschluss vom 15.05.2019 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Mittel in den Familienzentren auch für das Themenfeld der Elternbildung einsetzen zu können.

Für die freiwillige kommunale Finanzierung der 66 Familienzentren in Bielefeld sind 273.240 €/Jahr im Haushalt eingeplant.

Im Haushaltsjahr 2024 haben 58 Familienzentren insgesamt 140.176,78 € von der freiwilligen kommunalen Finanzierung abgerufen. In den Vorjahren lag die Inanspruchnahmequote auf ähnlichem Niveau. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erziehungsberatungsleistung, die von den Familienzentren unterschiedlich stark in Anspruch genommen wurden. Die gegenüber früheren Jahren geringere Mittelverwendung für die Elterntrainings wird auf die veränderte Lebenssituation der Familien zurückgeführt. Viele Eltern sind berufstätig und haben keine Zeit, einen über mehrere Wochen stattfindenden Kurs zu besuchen.

4. Einstellung der freiwilligen kommunalen Finanzierung mit Ablauf des 31.12.2025

Die Stadt Bielefeld befindet sich in einer schwierigen Haushaltslage. Die Verwaltung ist aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen und ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden.

Die meisten Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes sind pflichtiger Natur. Die Möglichkeiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen zu können, sind demzufolge stark begrenzt. Der Fokus muss daher auf den freiwilligen Leistungen liegen, die in der Vergangenheit erbracht worden sind. Dazu gehört auch die freiwillige kommunale Finanzierung der Familienzentren.

Es ist ohne Zweifel förderlich, den Familienzentren für die „kontinuierliche Durchführung von Elterntrainingskursen“ und für die „Etablierung von Beratungsleistungen für Eltern durch Bielefelder Erziehungsberatungsstellen“ zusätzliche kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen. Es besteht aber zum einen keine Verpflichtung dazu. Und zum anderen ist festzustellen, dass das Land wie oben dargestellt seine jährliche Förderung im Laufe der Zeit von ursprünglich 12.000 €/Familienzentrum mehr als verdoppelt und auf aktuell ca. 25.300 €/Familienzentrum erhöht hat. Es erscheint daher fachlich vertretbar und haushalterisch dringend erforderlich, die freiwillige kommunale Finanzierung mit Ablauf des 31.12.2025 gänzlich zu beenden.

Die Fördermittel des Landes können auch für Erziehungsberatung und Elterntrainings/Elternbildung eingesetzt werden, also für die Zwecke, für die die freiwillige kommunale Finanzierung bisher vorgesehen war.

Den Familienzentren ist durch Schreiben vom 31.07.2025 mitgeteilt worden, dass trotz der angespannten Haushaltslage aus Gründen des Vertrauensschutzes für das Haushaltsjahr 2025 die freiwillige kommunale Finanzierung erbracht wird. Gleichzeitig ist darauf hingewiesen worden, dass nicht absehbar ist, ob die freiwillige kommunale Finanzierung ab 2026 noch möglich ist oder ob sie – sofern sie fortgeführt wird – in bisheriger Höhe erfolgen wird. Für die Zeit ab 01.01.2026 können sich die Familienzentren daher nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.